

2. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Erklärung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, über die Muster anderweitig zu verfügen.
3. Lehnt der Besteller innerhalb der nach Abs. 1 vereinbarten Erklärungsfrist die entsprechend dem Muster vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 2 anderweitig über die Muster, ist der Lieferer zur unverzüglichen Übersendung weiterer Muster verpflichtet.

III.

Kammgarne und -zwirne

1. Der Lieferer (Hersteller) ist vor Aufnahme der Produktion berechtigt, und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet:
 - a) bei Lieferungen von Woll- und Wollmischgarnen ein Kammzugmuster unter Angabe der vegetabilen Anteile dem Besteller zur Prüfung des Gehaltes an Vegetabilien, toten Haaren und Stichelhaaren vorzulegen.
 - b) bei Lieferungen von bunten Kammgarnen und -zwirnen ein gefärbtes Filz- oder Kammgarnmuster dem Besteller zur Farbprüfung vorzulegen. Das Muster hat dem Standard des zentralen Musterbüros der Spinnereibetriebe zu entsprechen.
2. Der Besteller hat innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der vorgelegten Muster fernmündlich oder fernschriftlich über die Aufnahme oder Unterlassung der vorgesehenen Produktion zu entscheiden. Fernmündlich abgegebene Entscheidungen hat der Besteller zur Beweissicherung unverzüglich zu bestätigen.
3. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Entscheidung gemäß Abs. 2 in Verzug, so ist der Hersteller berechtigt, Vertragsstrafe nach §30 Abs. 2 Buchst. a zu berechnen oder über die Muster anderweitig zu verfügen.
4. Lehnt der Besteller die Aufnahme der vorgesehenen Produktion gemäß Abs. 2 ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 3 über die Muster, ist der Hersteller verpflichtet, unverzüglich weitere Muster zu übersenden.